

Statistische Berichte Baden-Württemberg

Artikel-Nr. 3536 09001 Handwerk

E V 1 - j/09 Fachauskünfte: (0711) 641-20 81 29.07.2010

Das Handwerk in Baden-Württemberg 2009

Die vierteljährliche Handwerksberichterstattung dient der laufenden Beobachtung der konjunkturellen Lage im Handwerk. Seit dem Berichtsjahr 2008 werden hierfür ausschließlich Verwaltungsdaten ausgewertet. Dabei handelt es sich zum einen um Informationen zu den sozialversicherungspflichtig und geringfügig Beschäftigten aus den Meldungen zur Sozialversicherung (Quelle: Bundesagentur für Arbeit) sowie zum anderen um die Umsatzsteuer-Voranmeldungen der Unternehmen (Quelle: Finanzverwaltung). Die Auswertung beruht methodisch auf einer Totalzählung, bei der die Angaben für alle über das Unternehmensregister identifizierten Handwerksunternehmen ausgewertet werden.

Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage der Handwerksberichterstattung ist das Gesetz über Statistiken im Handwerk (Handwerkstatistikgesetz – HwStatG) vom 7. März 1994 (BGBI. I S. 417), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. März 2008 (BGBI. I S. 399).

Beschäftigte

Die Beschäftigtenangaben der Bundesagentur für Arbeit, die an die amtliche Statistik gemeldet werden, beruhen auf monatlichen Meldungen der Arbeitgeber zur Sozialversicherung (i.d.R. an die zuständigen Krankenkassen) bzw. aus dem Meldeverfahren für geringfügig entlohnte Beschäftigte. Die Datenlieferung der Bundesagentur für Arbeit enthält die sozialversicherungspflichtig Beschäftigten und die geringfügig entlohnten Beschäftigten. Tätige Inhaber, nicht sozialversicherungspflichtige Gesellschafter, mithelfende Familienangehörige sowie kurzfristig geringfügig Beschäftige fehlen in den Daten der Bundesagentur für Arbeit. Ferner ist bei der Interpretation des Merkmals Beschäftigte zu beachten, dass alle im Unternehmen sozialversicherungspflichtig und geringfügig entlohnten Personen erfasst werden, also auch diejenigen, die nicht im handwerklichen Bereich tätig sind (z.B. Verkaufs- und/oder Verwaltungspersonal). Zudem liegt den Verwaltungsdaten eine Auswertung der beschäftigten Personen zugrunde und nicht der Beschäftigungsfälle, d.h. Arbeitnehmer mit mehreren Beschäftigungsverhältnissen werden nur einem und nicht mehreren Betrieben zugerechnet.

Umsatz

Die Umsatzdaten der Finanzverwaltungen der Länder, die an die amtliche Statistik gemeldet werden, basieren auf den Umsatzsteuer-Voranmeldungen der Unternehmen. Die Meldungen müssen den Finanzverwaltungen bis spätestens 10 Tage nach Ende des Voranmeldungszeitraums übermittelt werden. Eine Dauerfristverlängerung, mit der die Daten erst einen Monat später, also bis zum etwa 40. Tag nach Ende des Voranmeldungszeitraums, übermittelt werden müssen, ist möglich und wird von Unternehmen genutzt.

Ob Unternehmen monatlich oder vierteljährlich die Umsatzsteuervoranmeldung abgeben müssen, hängt von der Höhe ihrer Umsatzsteuer im vorausgegangenen Steuerjahr ab. Im Jahr der Gründung eines Unternehmens sowie im darauf folgenden Jahr ist der Voranmeldungszeitraum grundsätzlich ein Monat. Anschließend können Unternehmen, deren Umsatzsteuer im Vorjahr nicht mehr als 6 136 Euro betrug, vierteljährlich melden. Wenn ein Unternehmen eine höhere Steuerschuld hat, muss es monatliche Voranmeldungen abgeben.

Die Umsätze einiger Unternehmen sind nicht in den Daten der Finanzverwaltungen enthalten. So fehlen die Umsätze von Kleinunternehmen (Unternehmen mit Umsätzen bis zu 17 500 Euro im Vorjahr und voraussichtlich nicht über 50 000 Euro im Berichtsjahr) sowie von jenen Unternehmen, die nahezu ausschließlich steuerfreie Umsätze erzielen oder bei denen keine Steuerzahllast entsteht. Letzteres gilt nur, sofern die Unternehmen nicht auf die Steuerbefreiung verzichten.

Eine bedeutsame Abweichung von den bisher erhobenen Umsätzen ergibt sich aufgrund von umsatzsteuerlichen Organschaften. Bei diesen Organschaften handelt es sich um Verbindungen von rechtlich selbstständigen Unternehmen,

die steuerrechtlich als ein einziger Schuldner behandelt werden. Für eine Organschaft ist im Datenmaterial der Finanzverwaltungen nur der Organträger mit dem Umsatz der gesamten Organschaft enthalten. Für die ebenfalls zu der Organschaft gehörigen Organgesellschaften gibt es keine Umsatzangaben. Der beim Organträger nachgewiesene Umsatz enthält die konsolidierten Einzelumsätze aller Mitglieder des Organschaftskreises (Organträger und -gesellschaften). Diese konsolidierten Umsätze enthalten zwar Außenumsätze, aber keine Innenumsätze zwischen den einzelnen Mitgliedern der Organschaft.

Die Art der Einbeziehung der Organschaftsumsätze ist für Auswertungen der Verwaltungsdaten von großer Bedeutung. Wenn die Umsätze der Organschaften – wie von den Finanzverwaltungen gemeldet – ausgewertet würden, wären die gesamten Umsätze der Organschaft in den Gewerbezweigen und in den Regionen nachgewiesen, denen die Organträger zugeordnet sind. Ferner ist es möglich, dass z.B. der Organträger kein Handwerksunternehmen ist und nur die dazugehörigen Organgesellschaften handwerklich tätig sind. In diesem Fall würde der Organschaftsumsatz außerhalb des Handwerks nachgewiesen. Es wird deutlich, dass ohne eine Schätzung des Umsatzes für die einzelnen Organschaftsmitglieder gravierende Verzerrungen der Ergebnisse entstehen können. Um dies zu vermeiden, haben die Statistischen Ämter ein Schätzverfahren für den Umsatz aller Organschaftsmitglieder entwickelt, bei dem auch die fehlenden Innenumsätze der Organschaften hinzugeschätzt werden.

Klassifikation

Die Ergebnisse der Handwerksberichterstattung werden nach zwei Klassifikationen aufbereitet, und zwar für ausgewählte Positionen der Klassifikation der Wirtschaftszweige und der Gewerbezweigklassifikation gemäß Anlage A der Handwerksordnung ("Verzeichnis der Gewerbe, die als zulassungspflichtiges Handwerk betrieben werden können") bzw. Anlage B Abschnitt 1 der Handwerksordnung ("Verzeichnis der Gewerbe, die als zulassungsfreies Handwerk betrieben werden können"). In der Wirtschaftszweigklassifikation werden die Unternehmen nach dem wirtschaftlichen Schwerpunkt der betreffenden Einheit zugeordnet. Im Berichtsjahr 2008 wurde die Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe (WZ 2003), verwendet. Diese tätigkeitsbezogene Klassifikation ermöglicht einen Vergleich mit anderen amtlichen Erhebungen. Demgegenüber ist die Gewerbezweigklassifikation eine Berufsnomenklatur des Handwerks. Die Erhebungseinheit wird hier im Wesentlichen jener Berufsbezeichnung zugeordnet, unter welcher der Inhaber von Unternehmen zulassungspflichtiger bzw. -freier Handwerke in die Handwerksrolle bzw. in das Verzeichnis zulassungsfreier Handwerke eingetragen ist. Es wird die ab dem 1. Januar 2004 gültige Gewerbezweigklassifikation gemäß Anlage A bzw. Anlage B Abschnitt 1 der Handwerksordnung angewandt.

Die Gliederung der Gewerbegruppen ist ab dem Berichtsjahr 2008 leicht modifiziert. Mit dieser Änderung ist es möglich, Gewerbegruppen zu bilden, die sowohl für das zulassungspflichtige und das zulassungsfreie Handwerk gebildet werden können. Diese Gliederung entspricht den bei den Handwerksverbänden verwendeten Gewerbegruppen. Es ist zu beachten, dass nicht für alle einzelnen Gewerbezweige Angaben veröffentlicht werden, sondern – wie bisher – nur für ausgewählte Gewerbezweige. Wegen der Umstellung der Wirtschaftszweigklassifikation von WZ 2003 auf WZ 2008 wird für das Berichtsjahr 2009 keine Gliederung nach Wirtschaftszweigen veröffentlicht. Da für die Aufbereitung der Veränderungsraten und Messzahlen nach WZ 2008 entsprechend klassifizierte Daten für zwei aufeinanderfolgende Jahre vorliegen müssen und diese Informationen für die vierteljährliche Handwerksberichterstattung erstmals für das Jahr 2009 verfügbar ist, kann die Veröffentlichung von Ergebnissen nach WZ 2008 erst ab dem Berichtsjahr 2010 erfolgen.

Wichtige konzeptionelle Änderungen

Bei der Handwerksberichterstattung kommen ab dem Berichtsjahr 2008 mit der Auswertung von Verwaltungsdaten einige neue Konzepte zur Aufbereitung der Daten zum Einsatz. Hierzu gehören das Konzept des paarigen Berichtskreises sowie das Konzept der Verkettung.

Konzept des paarigen Berichtskreises

Bei der Berichtskreisabgrenzung kommt das Konzept des paarigen Berichtskreises zur Anwendung. Danach werden jeweils nur die Handwerksunternehmen in die Berechnung der Veränderungsraten einbezogen, für die im aktuellen Quartal und im Vergleichsquartal vollständige Angaben vorliegen. Vollständige Angaben für ein Quartal liegen beim Umsatz vor, wenn für alle 3 Monate eines Quartals Umsätze vorhanden sind oder – für Quartalszahler – Umsätze für das Quartal. Bei den Beschäftigten müssen Angaben zum Stichtag Ende des Quartals vorliegen. Durch diese Vorgehensweise ändert sich der Berichtskreis von Quartal zu Quartal. Dadurch wird der Einfluss von Abgängen auf die Konjunkturentwicklung ausgeschlossen.

Konzept der Verkettung

Aufgrund des paarigen Berichtskreises ist die Berechnung der Veränderungsraten gegenüber dem Vorjahr mithilfe der absoluten Zahlen der Umsätze und Beschäftigten nicht sinnvoll. Aus diesem Grund werden die Veränderungsraten zum Vorjahresquartal mithilfe der dem Berichtsquartal vorhergehenden Veränderungsraten gegenüber dem

jeweiligen Vorquartal berechnet. Dieses Vorgehen wird als Verkettung bezeichnet. Die Messzahlen werden mithilfe der Veränderungsraten gegenüber den Vorquartalen fortgeschrieben. Bei der Berechnung von Jahresergebnissen (Veränderungen gegenüber dem Vorjahr) wird auf die durch Verkettung ermittelten Veränderungsraten in einzelnen Quartalen zurückgegriffen.

Ergebnisnachweis

In der Handwerksberichterstattung werden nur für ausgewählte Wirtschafts- und Gewerbezweige Ergebnisse nachgewiesen. Ein vollständiger Nachweis für alle einzelnen Wirtschafts- und Gewerbezweige ist mit den Verwaltungsdaten nicht möglich. Der vollständige Nachweis ist für die Beobachtung der Konjunktur im Handwerk auch nicht notwendig, da sich das Handwerk auf einige Wirtschafts- und Gewerbezweige konzentriert. Ergebnisse für die wichtigsten Wirtschafts- und Gewerbezweige sollen grundsätzlich nachgewiesen werden, es sind allerdings Einschränkungen möglich. Wegen der Umstellung der Wirtschaftszweigklassifikation werden im Jahr 2009 keine Ergebnisse nach Wirtschaftszweigen aufgewiesen. Detaillierte Informationen zum Thema sind unter dem Punkt "Klassifikation" zu finden.

Zur Interpretation der Ergebnisse

Die Definition des zulassungspflichtigen bzw. -freien Handwerks weist im Vergleich zu den sonst in den Wirtschaftsstatistiken erfassten Bereichen einige Besonderheiten auf. Letztlich ist das zulassungspflichtige und -freie Handwerk formaljuristisch über das Kriterium der Eintragung in die Verzeichnisse laut Anlage A bzw. Anlage B Abschnitt 1 der Handwerksordnung definiert. Ferner sind laut Handwerkstatistikgesetz ausschließlich selbstständige Handwerksunternehmen zu erfassen.

Die Handwerkskammern übermitteln den Statistischen Ämtern der Länder die erforderlichen Angaben über die Handwerkseintragungen von Unternehmen. Hierin sind vielfach auch Angaben von Einheiten enthalten, bei denen es sich nicht um selbstständige Handwerksunternehmen handelt, sondern um handwerkliche Nebenbetriebe und innerbetriebliche handwerkliche Abteilungen. Ein handwerklicher Nebenbetrieb ist z.B. ein Kaufhaus, das eine eigene, unselbstständige Fleischereiabteilung besitzt. Ein Beispiel für eine innerbetriebliche handwerkliche Abteilung ist ein großes Energieversorgungsunternehmen, das aufgrund der Beschäftigung eines Meisters für die Ausbildung der Lehrlinge in die Handwerkrolle eingetragen ist. Einige solcher Unternehmen würden bei einer Einbeziehung in die Statistik schon aufgrund ihrer Größe die Ergebnisse der eigentlichen Handwerksunternehmen überlagern und verfälschen.

Wünschenswert wäre, dass die Handwerkskammern die auszuschließenden Fälle erst gar nicht an die Statistischen Ämter der Länder melden. Da die Handwerkskammern vielfach die selbstständigen Handwerksunternehmen nicht identifizieren können, hat sich die amtliche Statistik in Abstimmung mit dem Zentralverband des Deutschen Handwerks auf Kriterien geeinigt, mit denen Unternehmen identifiziert werden können, die möglicherweise keine selbstständigen Handwerksunternehmen sind. Unternehmen, bei denen es sich nach einer Prüfung in den Statistischen Ämtern nicht um selbstständige Handwerkunternehmen handelt, bleiben dann in den Handwerksstatistiken unberücksichtigt.

Revisionen

Für jedes Berichtsquartal werden für das zulassungspflichtige Handwerk vorläufige und revidierte Ergebnisse veröffentlicht. Die jeweils aktuellen Quartalsergebnisse werden im Internet bereitgestellt, die endgültigen Quartalsergebnisse eines Jahres und das Jahresergebnis werden in einem Statistischen Bericht zusammengefasst publiziert. Die revidierten Ergebnisse eines Berichtsquartals werden frühestens gut 6 Monate und spätestens gut 8 Monate nach Ende des Berichtsquartals publiziert. Für das zulassungsfreie Handwerk werden für den Umsatz vorläufige Ergebnisse verfügbar sein bzw. nach gut 6 Monaten revidierte Ergebnisse. Die Ergebnisse für Beschäftigte im zulassungsfreien Handwerk werden wegen des höheren Revisionsbedarf dieser Ergebnisse nur als endgültige Ergebnisse verfügbar sein.

Revisionen sind beim Umsatz und bei den Beschäftigten aus unterschiedlichen Gründen erforderlich. Beim Umsatz werden bei den vorläufigen Ergebnissen fehlende Meldungen geschätzt oder unplausible Angaben entsprechend bereinigt. Diese werden später bei den revidierten Ergebnissen soweit möglich durch Meldungen der Finanzverwaltungen ersetzt. Darüber hinaus sind für Unternehmen revidierte Umsätze durch Änderungen von Meldungen bzw. durch Nachmeldungen der Steuerpflichtigen sowie durch geänderte Festsetzungen der Finanzverwaltung möglich. Diese Revisionen können wegen ihres unvorhersehbaren Auftretens nicht durch Schätzverfahren berücksichtigt werden.

Bei den vorläufigen Ergebnissen über die Beschäftigten liegen die An- und Abmeldungen zu dem Berichtsstichtag bei der Bundesagentur für Arbeit zu einem beträchtlichen Teil vor, sind jedoch noch unvollständig. Erst nach etwa 6 Monaten (entspricht den revidierten Ergebnissen) sind die Meldungen nahezu vollständig. Da bei den Beschäftigtendaten für den jeweiligen Stichtag der Bestand der Beschäftigten an die Statistischen Ämter geliefert wird, schlagen sich fehlende Meldungen von Neueinstellungen oder Entlassungen in der Regel nicht wie beim Umsatz in fehlenden Werten nieder, sondern in zu hohen oder zu niedrigen Beschäftigtenzahlen eines Betriebes. Untersuchungen haben gezeigt, dass die Vollständigkeit der vorläufigen Daten im Handwerksbereich bei den sozialversicherungspflichtig Beschäftigten besser ist als bei den geringfügig entlohnten Beschäftigten.

1. Beschäftigte und Umsatz im zulassungspflichtigen Handwerk Baden-Württembergs im 1. Vierteljahr 2009 nach ausgewählten Gewerbezweigen (endgültige Ergebnisse)

			Umsatz ³⁾								
Nummer			Besch: Verär	Veränderungen gegenüber			Veränderungen geg				
der Klassi- fikation ¹⁾	Ausgewählte Gewerbezweige	Messzahl 30.09.2007	Vorquartal		Vorjahres- quartal		Messzahl 2007 ⁴⁾	Vorquartal		Vorjahres- quartal	
		= 100			%	artar	= 100			, чи %	iai lai
	Zulassungspflichtiges Handwerk insgesamt davon	96,8	_	1,8	-	1,2	80,7	-	28,9	-	9,9
I	Bauhauptgewerbe darunter	94,2	-	1,0	-	1,8	55,4	-	57,3	-	22,7
01, 05	Maurer und Betonbauer; Straßenbauer	94,4	_	0,8	_	2,3	52,4	_	59,8	_	26,6
03	Zimmerer	92,2	_	1,8	_	2,2	61,6		50,8		14,3
04	Dachdecker	92,5	-	0,9	-	2,3	53,5		58,3		19,7
II	Ausbaugewerbe	96,3	-	2,0	-	1,1	77,0	-	40,4	-	7,8
09	darunter Stuckateure	00.0		0.4		2.7	50.0		F0 7		45.0
10	Maler und Lackierer	90,3	_	2,4	_	3,7	58,3		53,7	_	15,9
		91,3	_	3,1	_	3,0	69,5		43,4	_	7,9
23, 24 25	Klempner; Installateur und Heizungsbauer Elektrotechniker	96,4	_	1,8	+	1,0	77,1		40,1	_	5,1
25 27	Tischler	99,9 97,2	_	1,7 1,6		0,3 1,1	78,6 82,6		41,5 31,9	_	9,7 9,1
39	Glaser		_		_					_	-
39	Glasei	95,8	-	1,4	-	0,4	80,1	_	39,4	+	0,5
Ш	Handwerke für den gewerblichen Bedarf	98,6	-	3,1	-	2,0	77,9	-	25,6	-	20,1
	darunter										
13	Metallbauer	96,8	_	2,9	-	2,5	76,2	-	34,2		17,8
16	Feinwerkmechaniker	98,1	_	4,0	-	3,2	73,1	-	24,6	-	27,6
19	Informationstechniker	99,4	_	0,5	+	1,6	88,1	-	24,3	-	7,2
21	Landmaschinenmechaniker	98,8	-	1,3	+	1,1	73,3	-	26,7	-	14,1
IV	Kraftfahrzeuggewerbe darunter	93,4	-	2,2	-	2,2	95,7	-	1,4	+	1,0
20	Kraftfahrzeugtechniker	93,3	-	2,4	-	2,2	96,5	_	0,4	+	1,3
v	Lebensmittelgewerbe davon	100,7	-	0,5	+	1,3	95,1	-	15,0	-	1,3
30	Bäcker	101,9	_	0,6	+	2,1	97,5	_	10,5	_	2,6
31	Konditoren	101,9	+	0,8	+	3,0	93,2		10,5 15,7	_	2,0 6,4
32	Fleischer	98,8	_	0,6		_	89,6		21,4	_	4,5
VI	Gesundheitsgewerbe	97,0	_	1,4	_	0,7	94,3	_	16,9	_	0,9
	darunter										
33	Augenoptiker	96,6	_	1,4	_	1,1	94,3		9,2	_	1,6
35	Orthopädietechniker	100,2	-	1,2	+	0,7	101,1	-	12,5	+	3,0
37	Zahntechniker	95,9	-	1,5	-	0,2	92,3	-	25,0	+	1,3
VII	Handwerke für den privaten Bedarf darunter	94,4	-	1,1	-	2,2	86,1	-	20,5	-	5,2
80	Steinmetze und Steinbildhauer	92,2	+	1,1	_	1,1	56,1	_	53,7	_	18,8
38	Friseure	94,5	_	1,5	_	2,4	94,1	_	8,3	_	2,3

¹⁾ Verzeichnis der Gewerbe, die als zulassungspflichtige Handwerke betrieben werden können (laut Anlage A der Handwerksordnung vom 01.01.2004). – 2) Stand jeweils am Ende des Vierteljahres. – 3) Ohne Umsatzsteuer. – 4) Vierteljahresdurchschnitt.

2. Beschäftigte und Umsatz im zulassungspflichtigen Handwerk Baden-Württembergs im 2. Vierteljahr 2009 nach ausgewählten Gewerbezweigen (endgültige Ergebnisse)

			Besch	äftigte ²)			Umsatz ³⁾					
Nummer			Verär	Veränderungen gegenüber				Veränderungen g					
der Klassi- fikation ¹⁾	Ausgewählte Gewerbezweige	Messzahl 30.09.2007	Vorquartal		Vorjahres- quartal		Messzahl 2007 ⁴⁾	Vorquarta			ahres- artal		
		= 100		(%	ii tai	= 100			%			
	Zulassungspflichtiges Handwerk insgesamt davon	96,1	_	0,7	-	1,9	96,0	+	19,0	-	9,6		
ı	Bauhauptgewerbe darunter	95,5	+	1,4	-	1,2	94,4	+	70,4	-	8,8		
01, 05	Maurer und Betonbauer; Straßenbauer	95,4	+	1,1	_	1,4	91,9	+	75,5	_	10,9		
03	Zimmerer	93,8	+	1,7	_	1,2	100,8	+	63,6	_	4,9		
04	Dachdecker	94,5	+	2,1	-	1,7	96,5	+	80,3	-	2,8		
II	Ausbaugewerbe darunter	96,2	-	0,1	-	1,3	94,8	+	23,1	-	6,6		
09	Stuckateure	92,2	+	2,1	_	2,5	98,7	+	69,3	_	3,1		
10	Maler und Lackierer	94,0	+	2,9	_	2,7	97,2		39,8	_	6,4		
23, 24	Klempner; Installateur und Heizungsbauer	95,9	_	0,5	_	1,0	96,0		24,6	_	3,9		
25	Elektrotechniker	98,3	_	1,6	_	1,0	92,2		17,3	_	9,0		
27	Tischler	96,5	_	0,6	_	1,0	92,3		11,7	_	9,6		
39	Glaser	96,8	+	1,0	+	1,4	108,4	+	35,2	+	0,8		
III	Handwerke für den gewerblichen Bedarf darunter	95,3	-	3,3	-	5,6	79,0	+	1,4	-	26,9		
13	Metallbauer	94,9	_	2,0	_	4,6	83,8	+	9,9	_	23,3		
16	Feinwerkmechaniker	93,7	_	4,5	_	7,9	70,8	_	3,1	_	33,7		
19	Informationstechniker	96,8	_	2,6	_	1,4	81,3	_	7,6	_	16,4		
21	Landmaschinenmechaniker	99,0	+	0,2	+	1,1	99,8	+	36,1	-	16,1		
IV	Kraftfahrzeuggewerbe darunter	92,8	-	0,7	-	1,8	113,2	+	18,3	+	0,9		
20	Kraftfahrzeugtechniker	92,6	-	0,7	-	1,8	113,4	+	17,5	+	0,8		
V	Lebensmittelgewerbe davon	100,6	-	0,1	+	1,4	102,4	+	7,7	+	0,1		
30	Bäcker	101,9		_	+	2,3	103,9	+	6,6		_		
31	Konditoren	103,1	+	1,9	+	4,1	104,5	+	12,2	+	2,3		
32	Fleischer	98,3	-	0,5	-	0,3	97,8	+	9,3	-	3,4		
VI	Gesundheitsgewerbe darunter	97,1	+	0,1	_	0,2	106,2	+	12,6	-	2,2		
33	Augenoptiker	96,0	_	0,7	_	0,8	104,2	_	10,5	_	2,0		
35 35	Orthopädietechniker	101,7	+	0,7 1,5	+	0,6 1,5	1104,2	+	9,6	_	0,3		
37	Zahntechniker	95,7	_	0,2	_	0,3	103,8		12,5	_			
VII	Handwerke für den privaten Bedarf darunter	94,0	-	0,5	-	1,6	103,4	+	20,1	-	0,9		
08	Steinmetze und Steinbildhauer	97,4	+	5,7	+	0,9	112,8	+	101,2	_	1,6		
38	Friseure	93,4	_	1,2	_	1,9	99,7		5,9	_	0,8		

¹⁾ Verzeichnis der Gewerbe, die als zulassungspflichtige Handwerke betrieben werden können (laut Anlage A der Handwerksordnung vom 01.01.2004). – 2) Stand jeweils am Ende des Vierteljahres. – 3) Ohne Umsatzsteuer. – 4) Vierteljahresdurchschnitt.

3. Beschäftigte und Umsatz im zulassungspflichtigen Handwerk Baden-Württembergs im 3. Vierteljahr 2009 nach ausgewählten Gewerbezweigen (endgültige Ergebnisse)

			Umsatz ³⁾									
Nummer			Besch Verär	Veränderungen gegenüber				Veränderungen g				
der Klassi- fikation ¹⁾	Ausgewählte Gewerbezweige	Messzahl 30.09.2007	Vorq	Vorquartal Vorjahres-	Messzahl 2007 ⁴⁾	Vord	quartal		ahres-			
		= 100			qua %	апаі	= 100		(qu %	ıartal	
	Zulassungspflichtiges Handwerk insgesamt davon	97,5	+	1,5	-	2,4	97,0	+	1,1	-	7,6	
I	Bauhauptgewerbe darunter	97,3	+	1,9	-	0,4	106,4	+	12,8	-	7,1	
01, 05	Maurer und Betonbauer; Straßenbauer	97,0	+	1,7	_	0,5	103,0	+	12,0	_	9,5	
03	Zimmerer	95,4	+	1,7	_	0,9	115,9		15,0	+	1,1	
04	Dachdecker	97,8	+	3,5	_	0,3	115,0		19,3	_	1,6	
II	Ausbaugewerbe	98,1	+	2,0	_	1,5	103,9	+	9,6	_	3,8	
	darunter											
09	Stuckateure	95,0	+	3,1	_	0,6	113,0	+	14,4	+	2,4	
10	Maler und Lackierer	96,2	+	2,4	_	3,3	108,5	+	11,6	_	3,6	
23, 24	Klempner; Installateur und Heizungsbauer	98,5	+	2,7	_	0,3	105,6	+	10,0	+	0,7	
25	Elektrotechniker	99,7	+	1,4	_	1,9	100,6	+	9,0	_	7,8	
27	Tischler	97,7	+	1,2	_	2,1	97,8	+	6,0	_	7,9	
39	Glaser	98,5	+	1,7	+	0,9	122,4	+	12,9	+	8,3	
III	Handwerke für den gewerblichen Bedarf	95,0	-	0,3	_	7,8	78,9	-	0,2	_	23,2	
	darunter											
13	Metallbauer	96,0	+	1,2	_	5,7	83,6	_	0,1	_	19,6	
16	Feinwerkmechaniker	92,5	_	1,2	_	10,7	70,5	_	0,5	_	30,2	
19	Informationstechniker	97,5	+	0,7	_	2,5	88,7	+	9,1	_	6,2	
21	Landmaschinenmechaniker	101,8	+	2,9	-	0,2	85,5	-	14,3	-	14,1	
IV	Kraftfahrzeuggewerbe	94,8	+	2,2	-	2,0	100,8	-	11,0	+	1,3	
20	darunter Kraftfahrzeugtechniker	94,7	+	2,2	-	2,1	101,2	-	10,8	+	1,7	
v	Lebensmittelgewerbe	102,1	+	1,5	+	1,3	101,8	-	0,6	-	0,9	
30	davon Bäcker	103,7	_	10	_	2,0	102,9	_	1,0		0,7	
31	Konditoren	105,7	+	1,8 1,9	+	2,0 4,3	102,9	_	4,3	_	0,7 2,7	
32	Fleischer	99,2	+	0,9	_	0,2	98,0	+	0,2	_	4,0	
VI	Gesundheitsgewerbe	99,7	+	2,7	+	0,3	105,0	_	1,1	+	0,7	
	darunter											
33	Augenoptiker	99,3	+	3,5	_	0,4	104,5	+	0,2	+	0,8	
35	Orthopädietechniker	104,4	+	2,6	+	1,9	115,4	+	4,2	+	3,8	
37	Zahntechniker	98,0	+	2,4	+	0,4	98,4	-	5,2		-	
VII	Handwerke für den privaten Bedarf darunter	96,1	+	2,3	-	1,1	100,3	-	2,9	-	0,6	
80	Steinmetze und Steinbildhauer	100,3	+	2,9	+	2,6	105,9	_	6,2	_	0,8	
38	Friseure	95,3	+	2,0	_	1,8	99,2	_	0,5	_	0,5	

¹⁾ Verzeichnis der Gewerbe, die als zulassungspflichtige Handwerke betrieben werden können (laut Anlage A der Handwerksordnung vom 01.01.2004). – 2) Stand jeweils am Ende des Vierteljahres. – 3) Ohne Umsatzsteuer. – 4) Vierteljahresdurchschnitt.

4. Beschäftigte und Umsatz im zulassungspflichtigen Handwerk Baden-Württembergs im 4. Vierteljahr 2009 nach ausgewählten Gewerbezweigen (endgültige Ergebnisse)

			Beschäftigte ²⁾					Umsatz ³⁾					
Nummer			Verär	Veränderungen gegenüber				Veränderunge					
der Klassi- fikation ¹⁾	Ausgewählte Gewerbezweige	Messzahl 30.09.2007	Vorq	Vorquartal Vorjahres- quartal	Messzahl 2007 ⁴⁾	Vord	quartal		ahres- artal				
		= 100		(%	artar	= 100			, чи %	artar		
	Zulassungspflichtiges Handwerk insgesamt davon	96,1	-	1,5	-	2,6	108,6	+	11,9	-	4,3		
ı	Bauhauptgewerbe darunter	94,9	-	2,4	-	0,3	129,2	+	21,4	-	0,3		
01, 05	Maurer und Betonbauer; Straßenbauer	94,6	_	2,4	_	0,6	126,8	+	23,2	_	2,6		
03	Zimmerer	93,9	_	1,5		_	138,0	+	19,1	+	10,3		
04	Dachdecker	92,9	-	5,0	-	0,5	133,1	+	15,7	+	3,8		
II	Ausbaugewerbe	96,3	-	1,9	-	1,9	126,5	+	21,8	-	2,0		
00	darunter	04.0		0.0		0.0	400.4		45.4		0.5		
09	Stuckateure	91,9	_	3,3	_	0,6	130,4		15,4	+	3,5		
10	Maler und Lackierer	90,9	_	5,5	_	3,6	123,0		13,4	+	0,2		
23, 24	Klempner; Installateur und Heizungsbauer Elektrotechniker	97,8	_	0,7	_	0,4	128,9		22,1	+	0,2		
25		98,3	_	1,4	_	3,3	128,5		27,7	_	4,4		
27	Tischler	96,8	_	1,0	_	2,0	114,6		17,2	_	5,6		
39	Glaser	98,4	-	0,1	+	1,2	140,0	+	14,4	+	5,9		
Ш	Handwerke für den gewerblichen Bedarf darunter	93,7	-	1,4	-	7,9	87,0	+	10,3	-	17,0		
13	Metallbauer	95,0	_	1,1	_	4,7	94,6	+	13,1	_	18,3		
16	Feinwerkmechaniker	91,0	_	1,7	_	10,9	76,5	+	8,6		21,0		
19	Informationstechniker	96,5	_	1,1	_	3,5	106,2	+	19,7	_	8,7		
21	Landmaschinenmechaniker	101,3	-	0,6	+	1,1	90,3	+	5,6	-	9,7		
IV	Kraftfahrzeuggewerbe darunter	93,8	_	1,1	-	1,9	98,5	_	2,2	+	1,4		
20	Kraftfahrzeugtechniker	93,7	_	1,0	_	1,9	98,5	_	2,7	+	1,7		
v	Lebensmittelgewerbe	101,8	_	0,4	+	0,6	109,9	+	8,0	_	1,7		
	davon												
30	Bäcker	103,4	-	0,4	+	0,8	109,1	+	6,0	+	0,1		
31	Konditoren	103,9	-	1,2	+	3,4	111,9	+	11,9	+	1,1		
32	Fleischer	99,0	-	0,2	-	0,4	108,7	+	10,9	-	4,5		
VI	Gesundheitsgewerbe darunter	99,2	-	0,5	+	0,8	116,6	+	11,0	+	2,7		
33	Augenoptiker	98,6	_	0,7	+	0,6	106,7	+	2,1	+	2,7		
35 35	Orthopädietechniker	104,0	_	0,7	+	0,6 2,6	123,3	+	2, 1 6,9	+	2, 7 6, 8		
37	Zahntechniker	97,5	_	0,4	+	2,6 0,1	123,3		6,9 26,1	+	0,8		
.		37,5	_	0,0	·	υ, <i>ι</i>	127,1	•	20, 1	•	5,0		
VII	Handwerke für den privaten Bedarf darunter	94,5	-	1,7	-	1,1	107,9	+	7,6	-	0,3		
08	Steinmetze und Steinbildhauer	93,1	_	7,1	+	2,2	122,0	+	15,3	+	0,8		
38	Friseure	94,3	_	1,1	_	1,7	102,0	+	2,8	_	0,7		

¹⁾ Verzeichnis der Gewerbe, die als zulassungspflichtige Handwerke betrieben werden können (laut Anlage A der Handwerksordnung vom 01.01.2004). – 2) Stand jeweils am Ende des Vierteljahres. – 3) Ohne Umsatzsteuer. – 4) Vierteljahresdurchschnitt.

5. Beschäftigte und Umsatz im zulassungspflichtigen Handwerk Baden-Württembergs im Jahr 2009 nach ausgewählten Gewerbezweigen (endgültige Ergebnisse)

			Beschäftigte			Umsatz ²⁾					
Nummer der Klassi-	Ausgewählte Gewerbezweige	Messz		2009	derung gegen-		Messzahl		Veränderung 2009 gegen		
fikation ¹⁾		2009	2008	über	2008	2009	2008	übe	r 2008		
		30.9.2007	7 = 100	(%	2007 =	100	%			
	Zulassungspflichtiges Handwerk insgesamt davon	96,9	98,6	-	1,8	95,6	103,5	-	7,7		
ı	Bauhauptgewerbe darunter	95,5	96,7	-	1,2	96,3	104,9	-	8,1		
01, 05	Maurer und Betonbauer; Straßenbauer	95,4	96,8	_	1,5	93,5	104,6	_	10,6		
03	Zimmerer	93,8	95,3	_	1,5	104,1	104,4	_	0,3		
04	Dachdecker	94,5	95,7	-	1,3	99,5	102,7	_			
II	Ausbaugewerbe	97,0	98,2	-	1,2	100,5	105,5	-	4,7		
	darunter										
09	Stuckateure	92,4	94,5	_	2,2	100,1	101,9	-	1,7		
10	Maler und Lackierer	93,5	96,2	-	2,8	99,5	103,6	-	4,0		
23, 24	Klempner; Installateur und Heizungsbauer	97,2	98,0	-	0,8	101,9	103,7	-	1,7		
25	Elektrotechniker	99,4	100,3	-	0,9	100,0	108,0	_	7,4		
27	Tischler	97,3	98,7	-	1,4	96,8	105,1	_	7,9		
39	Glaser	97,2	96,8	+	0,4	112,7	108,1	+	4,3		
III	Handwerke für den gewerblichen Bedarf	96,7	101,4	_	4,7	80,7	103,3	-	21,8		
	darunter										
13	Metallbauer	96,3	100,1	_	3,8	84,5	105,5		19,8		
16	Feinwerkmechaniker	95,2	102,0	-	6,7	72,7	101,4	_	28,3		
19	Informationstechniker	98,0	99,0	_	1,1	91,1	100,8	-	- , -		
21	Landmaschinenmechaniker	100,1	99,3	+	0,8	87,2	100,9	-	13,6		
IV	Kraftfahrzeuggewerbe darunter	93,9	96,0	-	2,2	102,0	100,9	+	1,1		
20	Kraftfahrzeugtechniker	93,8	96,0	_	2,2	102,4	101,0	+	1,3		
V	Lebensmittelgewerbe davon	101,2	100,0	+	1,2	102,3	103,3	-	1,0		
30	Bäcker	102,6	100,7	+	1,9	103,3	104,1	_	0,8		
31	Konditoren	102,9	99,5	+	3,4	102,4	103,8	_	1,4		
32	Fleischer	98,9	99,1	-	0,3	98,5	102,8	_	4,1		
VI	Gesundheitsgewerbe	98,1	98,3	-	0,2	105,6	105,4	+	0,1		
	darunter										
33	Augenoptiker	97,6	98,2	_	0,7	102,4	102,4		_		
35	Orthopädietechniker	102,2	100,7	+	1,6	112,6	109,0	+	- /		
37	Zahntechniker	96,8	97,0	-	0,3	104,7	105,3	-	0,6		
VII	Handwerke für den privaten Bedarf darunter	94,9	96,5	-	1,7	99,4	101,1	-	1,6		
08	Steinmetze und Steinbildhauer	95,5	94,8	+	0,8	99,2	102,9	_	3,6		
38	Friseure	94,6	96,6	_	2,1	98,8	99,8	_	1,1		

¹⁾ Verzeichnis der Gewerbe, die als zulassungspflichtige Handwerke betrieben werden können (laut Anlage A der Handwerksordnung vom 01.01.2004). – 2) Ohne Umsatzsteuer.

Anhang

Gewerbegruppen ab Berichtsjahr 2008

Zulassungspflichtiges Handwerk			Zulassungsfreies Handwerk					
	Anlage A der Handwerksordnung		Anlage B Abschnitt 1 der Handwerksordnung					
Nr. der Klassi- fikation	Gewerbezweig	Nr. der Klassi- fikation	Gewerbezweig					
	I Bauhau	ptgewerbe						
01	Maurer und Betonbauer	02	Betonstein- und Terrazzohersteller					
03	Zimmerer	V-						
04	Dachdecker							
05	Straßenbauer							
06	Wärme-, Kälte- und Schallschutzisolierer (aus Gruppe II)							
07	Brunnenbauer							
11	Gerüstbauer							
	II Ausba	ugewerbe						
02	Ofen- und Luftheizungsbauer	01	Fliesen-, Platten- und Mosaikleger					
09	Stuckateure	03	Estrichleger					
10	Maler und Lackierer	12	Parkettleger					
23	Klempner	13	Rolladen- und Jalousiebauer					
24	Installateur und Heizungsbauer	27	Raumausstatter					
25	Elektrotechniker							
27	Tischler							
39	Glaser							
	III Handwerke für der	n gewerblic	hen Bedarf					
13	Metallbauer	04	Behälter- und Apparatebauer					
14	Chirurgiemechaniker	07	Metallbildner					
16	Feinwerkmechaniker	08	Galvaniseure					
18	Kälteanlagenbauer	09	Metall- und Glockengießer					
19	Informationstechniker	10	Schneidwerkzeugmechaniker					
21	Landmaschinenmechaniker	14	Modellbauer					
22	Büchsenmacher	17	Böttcher					
26	Elektromaschinenbauer	33	Gebäudereiniger					
29	Seiler	34	Glasveredler					
40	Glasbläser und Glasapparatebauer	35	Feinoptiker					
		36	Glas- und Porzellanmaler					
		37	Edelsteinschleifer und -graveure					
		39	Buchbinder					
		40	Buchdrucker, Schriftsetzer, Drucker					
		41	Siebdrucker					
		42	Flexografen					
		53	Schilder- und Lichtreklamehersteller					
	IV Kraftfahr	zeuggewerb	pe					
15 17	Karosserie- und Fahrzeugbauer							
17	Zweiradmechaniker							
20 41	Kraftfahrzeugtechniker Vulkaniseure und Reifenmechaniker							
30	V Lebensmittelgewerbe (bis Bäcker	sher: Nahru 28	ngsmittelgewerbe) Müller					
31	Konditoren	29	Brauer und Mälzer					
32	Fleischer	30	Weinküfer					
	VI Gesundh	neitsaewerh	e					
33	Augenoptiker		-					
34	Hörgeräteakustiker							
35	Orthopädietechniker							
36	Orthopädieschuhmacher							
37	Zahntechniker							

Gewerbegruppen ab Berichtsjahr 2008

Zulassungspflichtiges Handwerk			Zulassungsfreies Handwerk					
	Anlage A der Handwerksordnung		Anlage B Abschnitt 1 der Handwerksordnung					
Nr. der Klassi- fikation	Gewerbezweig	Nr. der Klassi- fikation	Gewerbezweig					
	VII Handwerke für den privat	en Bedarf (l	bisher: Friseurgewerbe)					
08	Steinmetzen und Steinbildhauer (aus Gruppe I)	I 05	Uhrmacher					
12	Schornsteinfeger (aus Gruppe I)	06	Graveure					
28	Boots- und Schiffbauer (aus Gruppe III)	11	Gold- und Silberschmiede					
38	Friseure	15	Drechsler (Elfenbeinschnitzer) und Holzspielzeugmacher					
		16	Holzbildhauer					
		18	Korbmacher					
		19	Damen- und Herrenschneider					
		20	Sticker					
		21	Modisten					
		22	Weber					
		23	Segelmacher					
		24	Kürschner					
		25	Schuhmacher					
		26	Sattler- und Feintäschner					
		31	Textilreiniger					
		32	Wachszieher					
		38	Fotografen					
		43	Keramiker					
		44	Orgel- und Harmoniumbauer					
		45	Klavier- und Cembalobauer					
		46	Handzuginstrumentenmacher					
		47	Geigenbauer					
		48	Bogenmacher					
		49	Metallblasinstrumentenmacher					
		50	Holzblasinstrumentenmacher					
		51	Zupfinstrumentenmacher					
		52	Vergolder					

⁼ Änderungen gegenüber der bisherigen Gruppengliederung für das **zulassungspflichtige** Handwerk